

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Gesamtändernder Abänderungsantrag

der Abgeordneten, Leonore Gewessler, Elisabeth Götze,
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 17/A der Abgeordneten Gabriel Obernosterer, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss anlässlich der Hochwasserkatastrophe im September 2024 erlassen wird (12 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem oben zitierten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf lautet wie folgt:

„Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss anlässlich der Hochwasserkatastrophe im September 2024 erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Zweckzuschuss

§ 1. Der Bund gewährt den Ländern anlässlich der Hochwasserkatastrophe Mitte September 2024 nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes einen Zweckzuschuss zur Finanzierung von Beihilfen zur Beseitigung von Schäden im Vermögen Privater und zur Finanzierung naturbasierter Hochwasserschutzmaßnahmen.

Höhe des Zweckzuschusses

§ 2. (1) Die Höhe des Zweckzuschusses berechnet sich aus der Höhe des Schadens. Davon ersetzt der Bund dem Land 12%, jedoch nicht mehr als 24% der geleisteten Beihilfe des Landes. Der Zweckzuschuss für alle Länder beträgt höchstens 144 Millionen Euro.

(2) Weitere 10 Mio. € erhalten die Länder für naturbasierte Hochwasserschutzmaßnahmen. Mit diesen Mitteln soll es den Ländern ermöglicht werden, naturbasierte Hochwasserschutzmaßnahmen zu fördern sowie die Ersatzraten für Ernteaufschläge und Folgekosten (Förderausfälle, Wiederherstellungskosten) aufgrund von naturbasierten Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere Retentionsflächen, auf 100% zu erhöhen.

Schäden

§ 3. (1) Schäden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Schäden im Vermögen Privater (§ 3 Z 3 lit. a des Katastrophenfondsgesetzes 1996), die außerordentlich und in Folge der Hochwasserkatastrophe Mitte September 2024 durch Hochwasser, Erdbeben oder Vermurung eingetreten sind.

(2) Als Basis für die Berechnung des Schadens sind die Wiederherstellungskosten heranzuziehen.

Anspruchsberechtigung

§ 4. Anspruchsberechtigt für den Zweckzuschuss sind jene Länder, in denen der Mindestschaden im Sinne des § 3 je Einwohner (§ 10 Abs. 8 FAG 2024) über dem Betrag von 100 Euro liegt.

Abwicklung

§ 5. (1) Bei Bedarf ist nach diesem Bundesgesetz ein Vorschuss an die anspruchsberechtigten Länder zu überweisen.

(2) Die empfangenden Länder haben dem Bund bis 31. Dezember 2028 eine Abrechnung über die Höhe des Gesamtschadens im Land im Sinne des § 3 und die vom Land geleisteten Beihilfen vorzulegen. Der Bund kann sich vorbehalten, die Methode der Ermittlung der Höhe des Gesamtschadens zu überprüfen.

(3) Die empfangenden Länder haben dem Bund bis 31. Dezember 2028 die gesetzliche Anpassung der Ersatzraten im Bereich des naturbasierten Hochwasserschutzes so wie die Anzahl der in diesem Sinne geschlossenen Verträge mit Privaten sowie die Anzahl der geförderten naturbasierten Hochwasserschutzmaßnahmen vorzulegen.

Verordnungsermächtigung

§ 6. Die näheren Bestimmungen zum Vollzug dieses Bundesgesetzes, insbesondere hinsichtlich der anzuerkennenden Schäden, können vom Bundesminister für Finanzen mittels Verordnung festgelegt werden.

Vollziehung

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Inkrafttreten

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Begründung

Der September 2024 brachte noch nie zuvor dagewesene Regenmengen nach Österreich. Vereinzelt fielen in wenigen Tagen mehr als 400 Liter Regen pro Quadratmeter. Aufgrund der Jahrhunderthochwässer von 2002 und 2013 wurden im gesamten Bundesgebiet 2,2 Milliarden Euro in den Hochwasserschutz investiert. Trotz dieser Maßnahmen, die freilich noch Schlimmeres verhindert haben, ist das Ausmaß der Schäden durch die Überflutungen gewaltig.

Um Schäden zukünftiger Hochwasserereignisse zu verhindern bzw zu minimieren werden unter anderem naturbasierte Hochwasserschutzmaßnahmen wie insbesondere optimierte Retentionsräume gefördert. Neben der Abgeltung der Verkehrswertminderung durch die Einräumung der Retentionsdienstbarkeit sollen auch „Nachzahlungen“ zur Entschädigung für die Verkehrswertminderung finanziert werden, wenn Hochwasserereignisse öfter als prognostiziert eintreten. Zudem sollen Entschädigungen für Ernteauffälle, Förderentgang oder die Wiederherstellungskosten zur Gänze übernommen werden.

Wegen der daraus folgenden massiven finanziellen Belastungen unterstützt der Bund die kompetenzrechtlich zuständigen Länder einmalig mit einem Zweckzuschuss iHv. 12% der Wiederherstellungskosten bei Schäden im Vermögen Privater.

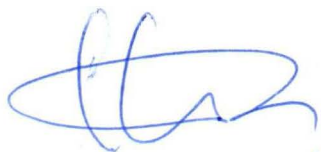
Anspruchsberechtigt sollen jene Länder sein, in denen der Mindestschaden pro Einwohner über dem Betrag von 100 Euro liegt.

Berücksichtigbare Schäden sind jene im Vermögen Privater, die außerordentlich und in Folge der Hochwasserkatastrophe Mitte September 2024 durch Hochwasser, Erdbeben oder Vermurung eingetreten sind.

Entsprechend dem Liquiditätsbedarf des Landes, d.h. zeitnahe zu den Terminen, zu denen das Land die Beihilfen an die Betroffenen auszahlt, sind Vorschüsse auf den Zweckzuschuss an die empfangenden Länder zu überweisen. Diese haben dem Bund bis 31.12.2028 eine Abrechnung vorzulegen.

Der Zweckzuschuss ist hinsichtlich der Unterstützung der Aufstockung des Ersatzes im Vermögen Privater für den Bund aufkommensneutral, da diese aus dem österreichischen Anteil an den von der EU für von Unwetterkatastrophen betroffenen Ländern zu Verfügung gestellten zehn Milliarden Euro aus dem Kohäsionsfonds refinanziert werden können. Die 10 Mio. Euro für naturbasierte Hochwasserschutzmaßnahmen werden zusätzlich vom Bund zu Verfügung gestellt.


(GEWESSNER)


(SCHALLMEINER)


(C. MAUER)


G. BÖRS


(SCHWARZ)